



Amtssigniert. SID2020032067410
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Sanitätsrecht

Mag. Siegmund Geiger

Telefon +43(0)5442/6996-5500

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Ischgl – verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Landeck, 10.03.2020

Verordnung

Auf Grund stark zunehmend nachgewiesener an SARS-CoV-2 erkrankten Personen in der Gemeinde Ischgl, sowie der hohen Anzahl der dort urlaubsbedingt aufhältigen Personen aus internationalen Ländern sind die nachfolgenden behördlichen Anordnungen aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich, um eine Weiterverbreitung dieser Erkrankung möglichst einzudämmen.

Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 lauten wie folgt:

Nach § 24 hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, die für die Bewohner von Epidemiegebieten erforderlichen Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden

Nach § 28a Abs. 1 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsgewalt zu unterstützen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verordnet als zuständige Behörde gemäß § 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Krankheit, konkret des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

§ 1

- a) Es wird eine Beschränkung des Personenverkehrs für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie für die in dieser Gemeinde aufhaltigen Personen insofern verfügt, dass von öffentlichen Verkehrsmitteln, wie insbesondere jene des Kraftfahrlinienverkehrs, des Schibuslinienverkehrs sowie der Kabinen-Seilbahnanlagen jeweils nur die Hälfte der vorgeschriebenen Personkapazitäten befördert werden dürfen.
- b) Zudem ist bei allen in der Gemeinde Ischgl gewerbebehördlich bewilligten Après-Ski-Lokalen der Après-Ski-Betrieb unverzüglich einzustellen.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.

§ 4

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450, -- im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Markus Maaß

Ergeht per E-Mail an:

1. **Gemeinde Ischgl, 6561 Ischgl,**
mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel;
2. **Tourismusverband Paznaun, 6561 Ischgl;**
3. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;**
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,**
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion,**
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,** mit der Bitte um Veröffentlichung;
4. **BPK Landeck, 6500 Landeck;**
5. **Polizeiinspektion Ischgl, 6561 Ischgl,**
samt Beilage der behördlich bewilligten Après-Ski-Lokale
und mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;
6. **Polizeiinspektion Kappl, 6555 Kappl,**
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;
7. **ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Landeck, 6511 Zams;**
8. **Paznauntaler Verkehrsunternehmen, Wilhelm Siegele GmbH, HNr. 469, 6555 Kappl;**
9. **VVT, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck;**
10. **Silvretta Seilbahn AG, Silvrettaplatz 2, 6561 Ischgl;**
11. **Bezirkshauptmannschaft Landeck, Journdienst;**
12. **Amtsarzt Dr. Karl Eckhart im Hause;**